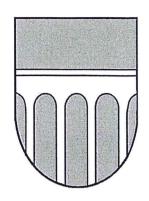
AMTSBLATT der Gemeinde Altenbeken



36. Jahrgang

18. Januar 2021

Nr. 1

Seite 1

01/21

Öffentliche Bekanntmachung zur Feststellung der Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Altenbeken und der Vertretung der Gemeinde Altenbeken

Seite 2

36. Jahrgang

18. Januar 2021

Seite 2

Bekanntmachung

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Altenbeken als derzeitiges Entscheidungsorgan gem. § 60 Abs. 1 GO NRW in Verbindung mit dem Beschluss des Rates vom 05.11.2020 hat in seiner Sitzung am 10.12.2020 nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss gemäß § 40 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung vom 5. Mai 2020 (GV. NRW. S. 312 d) folgenden Beschluss gefasst:

Wahl des Bürgermeisters

Es wird festgestellt,

a) dass der Bürgermeister wählbar war,

b) dass Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung der Wahl des Bürgermeisters sowie bei der Wahlhandlung nicht vorgekommen sind und

 dass das Wahlergebnis der Bürgermeisterwahl durch den Wahlausschuss der Gemeinde am 24. September 2020 richtig festgestellt worden ist.

Die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Altenbeken am 13. September 2020 wird gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d) KWahlG für gültig erklärt.

Gemeinderatswahl

Es wird festgestellt,

a) dass alle Ratsmitglieder wählbar waren,

- b) dass Unregelmäßigkeiten weder bei der Vorbereitung der Wahl der Vertretung der Gemeinde Altenbeken noch bei der Wahlhandlung vorgekommen sind und
- dass das Wahlergebnis der Gemeinderatswahl durch den Wahlausschuss der Gemeinde am 24. September 2020 richtig festgestellt worden ist.

Die Wahl der Vertretung der Gemeinde Altenbeken am 13. September 2020 wird gemäß § 40 Buchstabe d) KWahlG für gültig erklärt.

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBI. S. 3803) einzureichen.

Altenbeken, 12.01.2021

Gemeinde Altenbeken Der Bergermeister

Matthias Möllers